

Grundsätze zum Schutz der Gesundheit vor einer SARS COV 2-Infektion in Gottesdiensten, Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – Gebietsteil Hessen

Stand: **11. November 2021**

Der Krisenstab der EKHN hat Empfehlungen für kirchliches Handeln in Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen im weiteren Verlauf der Corona-Krise zusammengestellt, die regelmäßig an geänderte Verordnungen des Landes **Hessen** angepasst werden.

Alle aktuellen Informationen finden Sie auf der Homepage unter <https://unsere.ekhn.de/corona>.

Die Änderungen zur vorherigen Version sind jeweils **gelb** unterlegt.

Derzeit gilt in Hessen die Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni mit aktuellen Änderungen vom 3. und 9. November, die am 6. und am 11. November in Kraft getreten sind und bis zum 28. November 2021 gelten. Die Kirchen haben gemäß § 17 der Verordnung die Verpflichtung, weitere Regelungen jeweils selbst festzulegen. Dabei sind sie gleichwohl an die Erstellung von Schutzkonzepten und die Beachtung von Hygienemaßnahmen gebunden. Die nachfolgenden Empfehlungen des Krisenstabs gelten als solche Regelungen im Sinne des § 17 der Verordnung und bilden die Grundlage für die Regelungen aller Kirchengemeinden, Dekanate und sonstigen kirchlichen Einrichtungen.

Für Gottesdienste gilt weiterhin, dass die Kirchen eigenverantwortlich Schutzkonzepte erlassen (s. u. Pkt. 3). Dies gilt auch bei höheren Inzidenzstufen.

Das Land Hessen hat seit 16. September zwei neue landesweite Eskalationsstufen eingeführt:

1. Stufe: Sobald landesweit

1. die Anzahl der aufgrund einer COVID-19-Erkrankung in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungs-Inzidenz) den Wert von 8 übersteigt **oder**
2. mehr als 200 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind, ergreift die Landesregierung unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen, um eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Schutzmaßnahmen sind insbesondere

1. weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis oder
2. die Notwendigkeit eines Nukleinsäurenachweises (PCR-Test oder PoC-PCR-Test).

2. Stufe: Sobald landesweit

1. die Hospitalisierungs-Inzidenz den Wert von 15 übersteigt oder
 2. mehr als 400 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,
- ergreift die Landesregierung über die Maßnahmen der Stufe 1 hinaus weitere Schutzmaßnahmen bis hin zu Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit vollständigem Impfnachweis oder Genesenennachweis sowie Kinder unter zwölf Jahren und Schwangere mit Negativnachweis.

In Hessen ist am 8. November die Warnstufe 1 erreicht worden, da hessenweit mehr als 200 Intensivbetten belegt sind. Die Landesregierung hat daher mit Wirkung vom 11. November folgende weitere Verschärfungen der Coronamaßnahmen beschlossen:

- Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu externen Personen, die nicht genesen oder vollständig geimpft sind, müssen die vom Arbeitsgeber zweimal wöchentlich angebotenen Tests wahrnehmen oder einen anderen Schnelltest durchführen lassen und die Testergebnisse mindestens zwei Wochen aufbewahren.

- An Veranstaltungen und andere Angebote in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Teilnehmenden dürfen Erwachsene nur noch genesen, vollständig geimpft oder mit PCR-Test teilnehmen, mit Ausnahme derjenigen, die sich nicht impfen lassen können.

Seit 9. Mai 2021 ist die **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung** – (SchAusnahmV) des Bundes in Kraft. Danach sind Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten für Personen durch die jeweiligen Coronaregelungen der Länder möglich,

1. bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder
2. die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

Nach dieser Verordnung ist eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und bei der seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Eine genesene Person gilt als geimpft, wenn eine Impfstoffdosis verabreicht wurde; die Wartezeit von 14 Tagen entfällt.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, der mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Ist ein **Negativnachweis** zu führen, kann dies in Hessen erfolgen durch:

- Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung durch Vorlage des Impfheftes oder des Genesungsnachweises oder des **digitalen Impfnachweises**. In **Hessen** ist zusätzlich ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen.
- durch einen Schnelltest in einem Testzentrum, der **nicht älter als 24 Stunden sein darf**.
- durch einen PCR- oder PoC-PCR-Test, der **nicht älter als 48 Stunden** sein darf,
- durch einen sog. Schnelltest unter Aufsicht des Veranstalters vor Ort. Der Test gilt nur für den entsprechenden Zweck, für den er erforderlich ist,
- (nur) zum Zwecke der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes
- den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Testungen im Rahmen eines Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen. (In Hessen erfolgt der Nachweis für Schülerinnen und Schüler durch Vorlage eines **Testheftes mit regelmäßigen Eintragungen** der Schule oder der Lehrkräfte, für Schüler und Schülerinnen aus anderen Bundesländern reicht die Vorlage eines gültigen Schülersausweises aus),
- für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, durch ein **schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält und einen Testnachweis.**

Kinder unter 6 Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder unterliegen nicht der Testpflicht und müssen daher keinen Negativnachweis führen.

Auch für diese Personen gelten aber weiterhin die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen, wie insbesondere

1. eine medizinische Maske zu tragen, wobei Kinder unter 6 Jahren hiervon befreit sind,
2. das Abstandsgebot im öffentlichen Raum und
3. Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten einzuhalten.

Kinder unter sechs Jahren unterliegen nicht der Maskenpflicht.

Inhaltsverzeichnis

1.	Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich	4
2.	Verantwortlichkeit	6
3.	Gottesdienste	7
4.	Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen	10
5.	Zugang zu Dienstgebäuden	11
6.	Gemeindekreise, Seniorenbegegnungsstätten, Familienbildungsstätten	11
7.	Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und ähnliche Bildungsangebote	12
8.	Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Kindergottesdienst und ähnliche Angebote	13
9.	Veranstaltungen und Vermietungen	13
10.	Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern	14
11.	Chöre und Konzerte, Musikunterricht	14
12.	Freizeiten und Ausflüge	16
13.	Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Basare und ähnliche Einrichtungen	16
14.	Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch	16

1. Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich

Voraussetzung für die Nutzung von Gemeindehäusern und anderen kirchlichen Räumen bleibt auch nach der aktuellen Coronaverordnung des **Landes Hessen**, dass der Kirchenvorstand bzw. der Dekanatssynodalvorstand oder andere kirchliche Leitungsorgane für ihre Gemeinde(häuser) und jeden für Zusammenkünfte oder Veranstaltungen genutzten Raum ein Abstands- und Hygienekonzept mit den jeweils erforderlichen Hygienemaßnahmen entwickelt und beschließt.

Für die Nutzung von Räumen für Versammlungen, Veranstaltungen und Gruppenangebote gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen:

- a) Es muss eine Konzeption zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. Für jeden Raum sollte zur Steuerung des Zutritts eine Personenobergrenze festgelegt werden, wie viele Personen in dem jeweiligen Raum unter Wahrung des Mindestabstands

(mindestens durch eine Anordnung der Sitzplätze im Schachbrett-Muster) Platz finden.

- b) Zwischen den Personen muss ein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand kann dadurch gewahrt werden, dass zwischen jedem belegten Sitzplatz ein Sitzplatz frei bleibt, sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz ein Platz frei bleibt (Schachbrett-Muster). Möglich ist auch ein doppeltes Schachbrett (zwei Sitze nebeneinander sind besetzt, zwei Sitze bleiben frei. In der Reihe davor und dahinter erfolgt dies entsprechend versetzt). Der Mindestabstand verringert sich dadurch auf 60 - 70 cm. Es muss nicht mehr – wie bislang vielerorts üblich – eine Sitzreihe zwischen zwei besetzten Reihen freigehalten werden. Abstände können auch durch geeignete Trennvorrichtungen eingehalten werden. Personen eines Haushaltes sowie Geimpfte und Genesene dürfen ohne Mindestabstand nebeneinandersitzen.
- c) Geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts müssen vorliegen:
- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
 - Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
 - Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
 - medizinische Maske tragen, außer am Platz
 - Regelmäßige Desinfektion von Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
 - Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien
- d) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.
- e) Eine Erfassung der Kontaktdaten ist nur noch für Tanzveranstaltungen vorgeschrieben, in allen Fällen dürfen keine Kontaktdaten mehr erhoben werden. Zulässig bleibt aber eine vorherige Anmeldung, insbesondere bei Gottesdiensten, bei denen eine Auslastung der Kapazität zu erwarten ist.

Ist eine Kontaktdatenerfassung vorgeschrieben, ist eine Teilnehmerliste erforderlich, die Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der Personen enthält. Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer **eines Monats** ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, "Spaßnamen") ist auf die korrekte Angabe der

personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. In **Hessen** ist eine elektronische Erfassung der Kontaktdaten erwünscht.

- f) Ist die Vorlage eines Negativnachweises vorgesehen, muss das Vorliegen eines Impfnachweises oder einer Genesenenbescheinigung, des Testheftes der Schülerinnen und Schüler oder eines Tests kontrolliert, aber nicht dokumentiert werden.
- g) Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen muss durch eine verantwortliche Person gesichert sein.

Für einzelne spezielle Nutzungen gelten zusätzlich besondere Regelungen, die bei der jeweiligen Nutzung gesondert aufgeführt sind.

2. Verantwortlichkeit

Angesichts der Herausforderung stellt sich immer wieder die Frage nach der Verantwortlichkeit und Haftung. Als Krisenstab der EKHN wollen wir die Gemeinden und Einrichtungen hier unterstützen. Da Gemeinden eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind, haben sie ein hohes Selbstbestimmungsrecht. Das zieht in der Folge nach sich, dass viele Regelungen insbesondere des gemeindlichen Lebens nicht zentral vorgegeben werden können, sondern vor Ort entschieden werden können, aber auch müssen.

Gleichwohl ist es so, dass für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche ein Haftungsschutz besteht und sie in breitem Umfang versichert sind.

Umsichtiges und ordnungsgemäßes Handeln ist aus unserer Sicht geboten, aber auch ausreichend, um verantwortungsbewusst die anstehenden Entscheidungen zu treffen.

Zur Information ordnen wir die Fragen, die sich im Zusammenhang der Schutzkonzepte stellen, in den rechtlichen Rahmen ein:

Wer Räumlichkeiten zur Nutzung öffnet, ein Ladenlokal eröffnet oder eine Veranstaltung organisiert, den treffen sogenannte Verkehrssicherungspflichten.

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Die Kirchengemeinden müssen die Maßgaben der jeweils aktuellen Corona-Verordnung des Landes Hessen umsetzen und sich an Verfügungen des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Ortpolizeibehörde halten. Deshalb muss der Kirchenvorstand ein Schutzkonzept mit den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen beschließen, ehe in der Kirche wieder Gottesdienste stattfinden können oder kirchliche Gebäude und Räumlichkeiten wieder für Sitzungen und Veranstaltungen genutzt oder für den Publikumsverkehr geöffnet werden können. Der Kirchenvorstand bzw.

Dekanatssynodalvorstand ist auch für die Einhaltung seines Konzepts in den jeweiligen Gottesdiensten, Zusammenkünften oder Veranstaltungen verantwortlich. Es muss daher sichergestellt werden, dass immer eine Person benannt ist, die konkret für die Umsetzung des beschlossenen Konzepts in der konkreten Raumnutzung verantwortlich ist.

Die Verantwortlichkeit des Kirchenvorstands gilt auch dann, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten vermietet oder anderweitig zur Nutzung überlassen werden. Auch hier ist das Schutzkonzept des Kirchenvorstands einzuhalten und eine verantwortliche Person durch den Kirchenvorstand oder die Nutzenden zu benennen, die für die konkrete Einhaltung verantwortlich ist.

Kirchenvorstände und konkret verantwortliche Personen, die sich an die Anwendungshinweise halten, werden ihrer Verantwortung gerecht.

3. Gottesdienste

3.1 Rahmenbedingungen für Gottesdienste in geschlossenen Räumen

Für Gottesdienste bestehen folgende Möglichkeiten:

a) Gottesdienste, bei denen nicht mehr als 25 Personen zusammenkommen, unterliegen nicht mehr dem Abstandsgebot, der Maskenpflicht oder einer Obergrenze. Alle übrigen Hygienemaßnahmen (s. o. Seite 5) gelten aber weiterhin.

b) Für Gottesdienste, bei denen nur Geimpfte, Genesene und Kinder **und Jugendliche unter achtzehn Jahren** teilnehmen (ab 6 Jahren mit Testheft **oder Negativtest**), entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots, die Maskenpflicht und die Obergrenze. Bei diesen Gottesdiensten ist der Negativnachweis (s. o. Seite 2) zu kontrollieren (2G-Regelung). **Dann ist durch gut sichtbaren Aushang auf den Ausschluss anderer Personen hinzuweisen.**

c) Es können Gottesdienste wie bisher ohne Negativnachweis angeboten werden. Dann besteht eine Verpflichtung zur Wahrung des Mindestabstands und Maskenpflicht. Der Mindestabstand kann dadurch gewahrt werden, dass zwischen jedem belegten Sitzplatz in einer Reihe ein Sitzplatz sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz ein Platz frei bleibt (Schachbrett-Muster). Möglich ist auch ein doppeltes Schachbrett-Muster (s. o. Pkt. 1b). Der Mindestabstand reduziert sich damit auf 60 - 70 cm. Emporen können genutzt werden. Der Abstand zur Brüstung muss ebenfalls mind. 60 - 70 cm betragen.

Die mit diesem Abstand möglichen Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer*innen, einschließlich der liturgisch handelnden Personen (Personenobergrenze).

Das Tragen einer medizinischen Maske ist verpflichtend. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden. Liturgisch handelnde Personen dürfen ohne Maske handeln, wenn sie den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen halten oder Plexiglasschutz nutzen.

Wenn für Gottesdienste eine 3G-Regelung vorgesehen wird, bleibt es bei der Pflicht Mindestabstände einzuhalten, Maske zu tragen und eine Obergrenze einzuhalten, da das Land für diesen Fall keine Erleichterungen ermöglicht.

Der Krisenstab empfiehlt, eine Teilnahme am regulären Sonntagsgottesdienst für alle Personen unabhängig von ihrem Impfstatus möglich zu machen.

Der Krisenstab empfiehlt, bei Gemeindegesang die Maske zu tragen. Der Krisenstab empfiehlt darüber hinaus, auch bei Gottesdiensten unter 2G-Regeln – insbesondere bei erwartbar hoher Teilnehmerszahl – angesichts der hohen Inzidenzen Abstände zwischen den Sitznachbarn und das Tragen der Maske bis zum Platz vorzusehen.

Diese Verschärfung trägt der weiter steigenden Inzidenz Rechnung und der Tatsache, dass an Gottesdiensten überdurchschnittlich viele Personen teilnehmen, die zu Beginn des Jahres geimpft wurden und deren Impfschutz darum schwächer sein kann.

Eine Erfassung der Kontaktdaten erfolgt nicht mehr.

3.2. Musik im Gottesdienst:

Der Gemeindegesang ist wieder möglich. Der Krisenstab empfiehlt, die jeweilige Raumgröße und die Anzahl der Teilnehmenden in die Planung der Anzahl der Lieder und die Anzahl der Strophen mit einzubeziehen. Größere Räume mit weniger Teilnehmenden bergen ein kleineres Infektionsrisiko als kleine Räume mit (nur noch versetzt hintereinander sitzenden) mehr Teilnehmenden. **Der Krisenstab empfiehlt, die Maske während des Gemeindegesangs zu tragen.**

Vokal- und Instrumentalmusik, auch Blasinstrumente, sind im Gottesdienst möglich. Es wird weiterhin empfohlen, max. 8 - 10 Sänger*innen oder Musizierende mit Blasinstrumenten einzusetzen. Steht ein ausreichend großer Raum zur Verfügung, kann die Anzahl bei Einhaltung der vorgegebenen Abstände erhöht werden. Sänger*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten halten zur musikalischen Leitung einen Mindestabstand von 3 m, zwischen den Musizierenden von 1,5 m ein. **Erwachsene singen bzw. spielen Blasinstrumente nur mit Genesenen- oder Impfnachweis oder PCR-Test.** (siehe oben Seite 2). Andere Instrumentalist*innen halten zur musikalischen Leitung und zwischen den Musizierenden den Mindestabstand von 1,5 m ein.

3.3. Die Vermeidung von Warteschlangen, die Wahrung des Abstands beim **Betreten und Verlassen der Kirche** und beim Aufsuchen der Plätze sowie die Einhaltung der ermittelten Höchstzahl an Personen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

Auf Körperkontakt wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Handauflegung zum Segen, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).

Die Kollekte wird nur am Ausgang kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt.

Nach jedem Gottesdienst werden Türgriffe und Handläufe desinfiziert.

Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel bereitgestellt.

3.4. Zwischen zwei Gottesdiensten ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen, die wesentlich von den individuellen Gegebenheiten des Kirchengebäudes abhängt. Es wird eine **Lüftungspause** von mindestens einer Stunde zwischen zwei Gottesdiensten empfohlen.

3.5. Gottesdienste im Freien

Auch für Gottesdienste im Freien ist ein Hygienekonzept für die genutzte, abgegrenzte Freifläche zu erstellen. Gemeindegang ist möglich und es entfällt die Maskenpflicht. Gottesdienste auf öffentlichen Plätzen sind frühzeitig dem Ordnungsamt anzuzeigen.

Die für den Gottesdienst genutzte Fläche muss mit geeigneten Mitteln eingegrenzt werden (Absperrband, Bauzäune o. a.) und eine zulässige Höchstzahl von Gottesdienstbesucher*innen festgelegt werden. Zur Berechnung der möglichen Gottesdienstteilnehmer*innen empfehlen wir, bei der für die Gottesdienstteilnehmenden vorgesehenen Besucherfläche von 5 m² pro Person auszugehen, da dann der Mindestabstand gut einzuhalten sein müsste und auch Zu- und Abgänge einrichtbar sind.

Für Sänger*innen sowie Musizierende mit Blasinstrumenten wird ein Negativnachweis (siehe oben Seite 2) empfohlen; die Zahl dieser Mitwirkenden im Gottesdienst richtet sich nach dem vorhandenen Platz und kann auch 8 - 10 Sänger*innen oder Musizierende mit Blasinstrumenten übersteigen, wenn bei Einhaltung der vorgegebenen Abstände ausreichend Raum zur Verfügung steht. Sänger*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten halten zur musikalischen Leitung einen Mindestabstand von 3 m, zwischen den Musizierenden von 1,5 m ein. Andere Instrumentalist*innen halten zur musikalischen Leitung und zwischen den Musizierenden den Mindestabstand von 1,5 m ein.

Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen.

3.6. Für **Abendmahlsfeiern** unter Coronabedingungen hat das Zentrum Verkündigung Vorschläge erarbeitet. (<https://www.zentrum-verkuendigung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/>).

Abendmahlsfeiern bergen nach wie vor besondere Infektionsrisiken. Hygienemaßnahmen, wie z. B. der Verzicht darauf Gegenstände weiterzugeben, müssen beachtet werden.

3.7. Kollekten

Unter <https://www.ekhn.de/kollekten> besteht die Möglichkeit zur Online-Spende. Es ist unter dieser Adresse weiterhin möglich, auch frühere Kollektenzwecke mit einer Spende zu unterstützen.

3.8. Präsenzgottesdienste auch für Kinder sind möglich. Es gelten die allgemeinen Regelungen zu Abstand und Hygieneregeln entsprechend. Ergänzend wird empfohlen, sich

an den Schutz- und Hygieneempfehlungen für die Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflege zu orientieren, die für unter die für **Hessen** zu finden sind unter

https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/210108_hygieneempfehlungen.pdf

3.9. Für (besondere) Gottesdienste, die in kommunalen oder anderen Räumen stattfinden, gelten die dortigen Regelungen.

3.10. Für Taufen und Trauungen sowie **Konfirmationen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Es wird empfohlen, Taufen in eigenen Gottesdiensten zu feiern.

3.11. Beerdigungen in (kommunalen) Trauerhallen richten sich nach dem Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen der Kommune. Für Räumlichkeiten von Bestattungsinstituten sind hierfür die jeweiligen Bestatter zuständig. Bereits im Trauergespräch sollten die Rahmenbedingungen des entsprechenden Schutzkonzepts mit den Angehörigen besprochen werden. Eine Verpflichtung zur Erfassung der Kontaktdaten besteht nicht mehr. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die den Trauergottesdienst gestalten, sind nicht für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich. Sie sind aber durchaus befugt, auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu bestehen, auch wenn dies bedeutet, dass Trauergäste die Trauerhalle wieder verlassen müssen.

Beerdigungen am Grab richten sich nach den Regelungen, die durch die zuständigen Behörden vorgegeben sind.

3.12. Offene Kirchen außerhalb von Gottesdiensten sind möglich. Es sind jedoch alle allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten (siehe oben Seite 5). Der Kirchenvorstand weist auf die Schutz- und Hygienemaßnahmen und die Verpflichtung zur Einhaltung durch Aushang hin. Bei in der Regel geringem Besuchsaufkommen kann auf eine während der Öffnungszeiten anwesende Person verzichtet werden.

4. Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen

Zusammenkünfte, die der Selbstorganisation oder Rechtsetzung dienen, einschließlich Personal- und Dienstversammlungen, sind zulässig. Dienstbesprechungen, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen, Kirchenvorstandssitzungen, Sitzungen der Dekanatssynodalvorstände, u. ä. können in Räumen der Gemeinde durchgeführt werden.

Voraussetzung ist, dass für die jeweiligen Räume ein beschlossenes Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen vorliegt. Es empfiehlt sich, die Sitzungsdauer möglichst kurz zu halten und Lüftungspausen vorzusehen. Es wird empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Metern oder das Freilassen eines Sitzplatzes zwischen den Teilnehmenden einzuhalten und eine medizinische Maske zu tragen, die am Platz abgelegt werden kann. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sieht die geltende Corona-Arbeitsschutzverordnung vor, dass der Mindestabstand von 1,5 m und die Maskenpflicht nach wie vor einzuhalten sind.

In geschlossenen Räumen wird ein Negativtest (siehe oben Seite 2) für Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, dringend empfohlen.

Kirchenvorstandssitzungen und DSV-Sitzungen, die über Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, sind den regulären Kirchenvorstands- und DSV-Sitzungen rechtlich gleichgestellt. Auch Umlaufbeschlüsse bleiben für Kirchenvorstände und Dekanatsynodalvorstände weiterhin möglich.

Dekanatsynoden sind möglich. Wir empfehlen, dass für die genutzte Räumlichkeit ein Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen besteht und dessen Einhaltung sichergestellt werden kann (s. o. Pkt. 1). Dieses sollte die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die am Platz abgelegt werden darf, sowie die Einhaltung des Mindestabstands, mindestens durch eine Sitzplatzanordnung im Schachbrett-Muster, oder das Erbringen eines Negativnachweises (siehe oben Seite 2) vorsehen.

Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Sind alle Teilnehmenden vollständig geimpft oder genesen mit entsprechendem Negativnachweis (s. o. Seite 2), entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie eine Obergrenze (2G-Zugangsmodell).

5. Zugang zu Dienstgebäuden

Der Zugang Dritter zu Dienstgebäuden (Gemeinde- oder Dekanatsbüros, Haus der Kirche, u. a.) sollte weiterhin beschränkt bleiben. Besucher*innen, mit denen nicht auf anderen Wegen (schriftlich, per Telefon oder Videokonferenz) kommuniziert werden kann, müssen bei Betreten der Dienststellen eine medizinische Maske tragen. Die Nutzung von Besprechungs- und Gemeinschaftsräumen sollte auf eine max. Personenzahl festgelegt werden, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu gewährleisten (s. o. Pkt. 1).

6. Gemeindegereise, Seniorenbegegnungsstätten, Familienbildungsstätten, Bewegungsangebote, Krabbelgruppen, Hauskreise

6.1. In Hessen können sich Gemeindegereise und Gruppen in Seniorenbegegnungsstätten und Familienbildungsstätten wieder treffen.

Für Gruppen bis zu insgesamt 25 Personen gelten weder der Mindestabstand noch die Maskenpflicht, aber alle allgemeinen Hygienemaßnahmen (s. o. Seite 5). Für größere Gruppen gelten der Mindestabstand, mindestens eine Sitzanordnung im Schachbrett-Muster, und in geschlossenen Räumen das Tragen einer medizinischen Maske, die am Platz abgelegt werden kann **sowie ein Negativnachweis** (siehe oben Seite 2). **Dieser kann bei**

Erwachsenen nur durch den Genesenen- oder Impfnachweis oder einen PCR-Test erbracht werden. Ein Selbsttest ist zum Nachweis nicht zugelassen.

Nehmen ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Negativnachweis (s. o. Seite 2) oder Personen unter 18 Jahren mit Negativnachweis oder Testheft teil, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie eine Obergrenze (2G-Zugangsmodell). Dann ist durch gut sichtbaren Aushang auf den Ausschluss anderer Personen hinzuweisen.

Der Krisenstab empfiehlt angesichts der steigenden Inzidenzzahlen, bei allen Veranstaltungen – auch wenn die 2G-Regel gilt oder weniger als 25 Personen teilnehmen – einen Abstand zwischen den Sitzplätzen zu lassen und die Maske erst am Platz abzunehmen.

Eine Verpflichtung zur Erfassung der Kontaktdaten besteht nicht mehr.

6.2. Bewegungsgruppen sind wieder möglich, ohne Einschränkungen im Freien und in geschlossenen Räumen mit Negativnachweis, für Erwachsene nur mit Genesenen- oder Impfnachweis oder PCR-Test. Erforderlich ist ein Schutz- und Hygienekonzept. Ein Negativtest (siehe oben Seite 2) für Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, wird auch im Freien dringend empfohlen.

Eine Verpflichtung zur Kontaktdatenerfassung besteht nicht mehr.

6.3. Diese Vorgaben gelten für Sportangebote z. B. in Volkshochschulen oder Familienzentren und **Krabbelgruppen** entsprechend.

6.4. Auch für Versammlungen in Privathaushalten mit mehr als 25 Personen, z. B. **Hauskreise**, wird die Einhaltung des Mindestabstands und in geschlossenen Räumen ein Negativnachweis (siehe oben Seite 2) dringend empfohlen.

7. Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und andere unterrichtsähnliche Bildungsangebote

Konfirmand*innenarbeit ist als Präsenzveranstaltung möglich. Voraussetzung ist, dass ein vom Kirchenvorstand beschlossenes Abstands- und Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen für die genutzten Räumlichkeiten vorliegt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten und das Tragen einer medizinischen Maske vorzusehen, die am Platz abgenommen werden darf oder ein Negativnachweis (s. o. Seite 2) vorzusehen.

Eine Verpflichtung zur Kontaktdatenerfassung besteht nicht mehr.

Nehmen ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit Negativnachweis oder Personen unter 18 Jahren mit Negativnachweis oder Testheft (s. o. Seite 2) teil, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie eine Obergrenze (2G-Zugangsmodell).

Das RPI hat Materialien und Empfehlungen für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden unten den derzeitigen Bedingungen zusammengestellt. (www.rpi-ekkw-ekhn.de/index.php?id=983)

Die Überlassung von Räumlichkeiten für andere unterrichtsähnliche Angebote, beispielsweise Erste-Hilfe-Kurse oder Integrationskurse sowie Volkshochschulkurse und Nachhilfe, ist möglich. Räume können auch für Selbsthilfegruppen in den Bereichen Suchterkrankung und psychische Erkrankungen überlassen werden.

8. Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und vergleichbare Angebote für Kinder

Für kirchliche Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen. Alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, sind als Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zulässig,

- in Gruppen bis zu 50 Personen einschließlich der Betreuungspersonen, zuzüglich vollständig Geimpfter und Genesener,

- wenn ein Abstands- und Schutzkonzept vorliegt. Dieses muss neben den allgemeinen Hygienemaßnahmen (s. o. Seite 5) vorsehen, dass in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske zu tragen ist, die am Sitzplatz abgenommen werden darf und der Mindestabstand gewahrt wird.

Die Kontaktdaten sind nicht mehr zu erfassen.

Nehmen an den Angeboten ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit Negativnachweis **oder Jugendliche unter 18 Jahren mit Testheft oder Negativtest** (s. o. Seite 2) teil, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie Kapazitätsbegrenzungen (2G-Zugangsmodell).

Für musikalische und Sportangebote sind die dortigen Regelungen maßgeblich.

9. Veranstaltungen, Vermietungen

Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen sind möglich. Nur in **geschlossenen Räumen** ist ein Negativnachweis erforderlich. **Dieser kann bei Erwachsenen nur durch den Genesenen- oder Impfnachweis oder einen PCR-Test erbracht werden (s. o. Seite 2).** Ein Schutz- und Hygienekonzept (s. o. Seite 5) muss vorliegen.

Werden in geschlossenen Räumen ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit Negativnachweis (s. o. Seite 2) und Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

mit Testheft oder Negativtest eingelassen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie eine Obergrenze (2G-Zugangsmodell).

Die Kontaktdaten müssen nicht mehr erhoben werden.

Diese Regelungen gelten auch, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten für Veranstaltungen überlassen werden.

10. Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern

a) **Gemeindefeste** und Märkte, Umzüge oder Kurrendesingen sind als Veranstaltungen im Freien mit Abstands- und Hygienekonzept ohne Teilnehmerbegrenzung möglich (siehe Punkt 9). In geschlossenen Räumen gelten die Bedingungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (s. o. Pkt. 9)

b) **Tanzveranstaltungen** sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- wenn nur 1 Person pro 5 qm Verkehrsfläche eingelassen werden,
- nur Personen mit Negativnachweis eingelassen werden, in **geschlossenen Räumen** dürfen nur Personen mit Impfnachweis oder Genesenennachweis oder PCR-Test/PoC-PCR-Test (s. o. Seite 2) eingelassen werden.
- Pflicht zur Kontakterfassung,
- Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands aufgrund eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie Einhaltung aller übrigen allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen (s. o. Seite 5).

c) Unter diesen Voraussetzungen können Räumlichkeiten auch für private Feiern vermietet werden.

11. Chöre und Konzerte, Musikunterricht

11.1. In **Hessen** sind **Konzerte**, auch in Kirchen, unter den Voraussetzungen für Veranstaltungen (s. o. Punkt 9.) wieder möglich. Für Ausführende, die Singen oder ein Blasinstrument spielen, wird die Einhaltung eines Mindestabstands von 3 m zur musikalischen Leitung und 1,5 m untereinander sowie ein PCR-Test für erwachsene Ausführende, die weder genesen noch vollständig geimpft sind dringend empfohlen.

11.2. Chorproben (Amateur-Chöre) können mit bis zu 25 Personen ohne Auflagen erfolgen, Mindestabstand und Maskenpflicht gelten nicht. Auch bei Proben von Chören oder mit Blasinstrumenten mit weniger als 25 Teilnehmenden wird für erwachsene Ausführende dringend empfohlen, dass eine Teilnahme nur für Geimpfte oder vollständig Genesene oder mit PCR-Test vorgesehen wird.

Proben mit größeren Gruppen in geschlossenen Räumen unterliegen den folgenden Voraussetzungen:

- Es besteht (nur) **in geschlossenen Räumen** Maskenpflicht, die entfällt, sobald Personen einen festen Platz unter Wahrung des Mindestabstands einnehmen.
 - Negativnachweis (s. o. Seite 2) in geschlossenen Räumen, **der bei Erwachsenen nur durch den Genesenen- oder Impfnachweis oder einen PCR-Test erbracht werden kann (s. o. Seite 2).**
 - Eine Lüftung nach 30 Minuten und die nachweisliche Einhaltung einer CO₂-Konzentration von 800 ppm wird empfohlen.
- Die Pflicht zur Kontakterfassung besteht nicht mehr.

Werden ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit Negativnachweis (s. o. Seite 2) und **Jugendliche unter 18 Jahren mit Testheft oder Negativtest** eingelassen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie eine Obergrenze (2G-Zugangsmodell).

Der Krisenstab empfiehlt, den bisherigen Abstand von 1,5 Metern untereinander und 3 Metern zur Leitung sowie eine Teilnahme nur mit Negativnachweis für alle Choraktivitäten beizubehalten.

11.3. Musikunterricht ist in Präsenzform zulässig.

In **geschlossenen Räumen** und **im Freien** ist Musikunterricht unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Unterricht soll auf feste Gruppen oder Kleingruppen beschränkt werden.
- Bei Gesangsunterricht und Unterricht für Blasinstrumente wird ein Mindestabstand von 3m zur musikalischen Leitung und 1,5 m untereinander empfohlen, in allen anderen Fällen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Es besteht **in geschlossenen Räumen** Maskenpflicht, die entfällt, sobald Personen einen festen Platz unter Wahrung des Mindestabstands einnehmen.
- In geschlossenen Räumen ist ein Negativnachweis (siehe oben Seite 2) für Gesangsunterricht und Unterricht für Blasinstrumente erforderlich. **Es wird empfohlen, Musikunterricht für erwachsene Ausführende mit Gesang oder Blasinstrumenten auch bei weniger als 25 Teilnehmenden nur für genesene oder vollständig geimpfte Personen oder mit PCR-Test-Nachweis durchzuführen.**

(Informationen und Materialien zur kirchenmusikalischen Arbeit unter Schutzbestimmungen: www.zentrum-verkuendung.de)

Die Pflicht zur Kontakterfassung besteht nicht mehr.

Nehmen ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit Negativnachweis (s. o. Seite 2) und Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren mit Testheft oder Negativtest teil, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie eine Obergrenze (2G-Zugangsmodell).

12. Freizeiten und Ausflüge

Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und Campingplätzen sind in **Hessen** wieder möglich, wenn bei Anreise und bei einem Aufenthalt von mehr als sieben Tagen zweimal wöchentlich ein Negativnachweis (siehe oben Seite 2) vorgelegt wird.

Weitergehende Einschränkungen bestehen in Hessen nicht mehr.

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung bietet weitere Informationen zum Thema an: <https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/corona-extra/> .

13. Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern und ähnliche Einrichtungen, Basare und ähnliche Veranstaltungen

Einrichtungen mit eigenen Ladenlokalen wie Kirchenläden oder Beratungsstellen und karitative Angebote dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn sie ein entsprechendes Abstands- und Hygienekonzept einhalten. Dazu gilt in Hessen

- a) Abstandsgebot von 1,5 Metern,
- b) Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.

Die Pflicht zur Kontakterfassung besteht nicht mehr.

14. Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch

Das Angebot von Speisen und Getränken ist in **Hessen** als Angebot zur Abholung oder als Lieferangebot gestattet. Ein Verzehr vor Ort ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass

- der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Tischen eingehalten wird,
- im Innenraum nur Personen (Gäste und Personal) mit Negativnachweis anwesend sind, der bei Erwachsenen nur durch den Genesenen- oder Impfnachweis oder einen PCR-Test erbracht werden (s. o. Seite 2).
- das Personal eine medizinische Maske trägt,
- Besucherinnen und Besucher eine medizinische Maske tragen, die am Sitzplatz abgenommen werden kann,
- und alle übrigen allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden (s. o. Seite 4 und 5).

Die Pflicht zur Kontakterfassung besteht nicht mehr.

Erlaubt ist auch das Abholen von Speisen und Getränken von der Theke oder am Buffet zum anschließenden Verzehr am festen Sitzplatz.

Werden ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit Negativnachweis (s. o. Seite 2) und Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren mit Testheft oder Negativtest eingelassen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie eine Obergrenze (2G-Zugangsmodell). Dann ist durch gut sichtbaren Aushang auf den Ausschluss anderer Personen hinzuweisen.

Herausgegeben vom Krisenstab der EKHN Kontakt: corona@ekhn.de